



Freie und Hansestadt Hamburg

Landschaftsprogramm

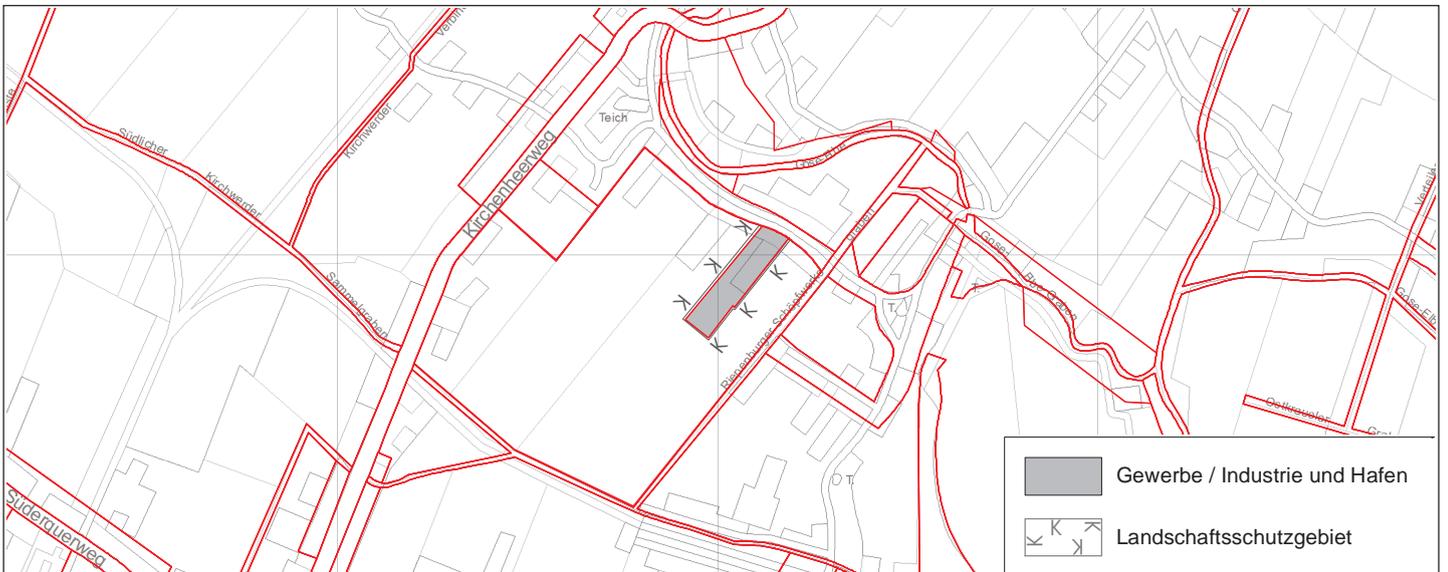
118. Landschaftsprogrammänderung (L11/10)
Gewerbliche Bauflächen am
Kirchwerder Hausdeich in Kirchwerder

M 1 : 20 000

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



Einhundertachtzehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 28. Januar 2014

(HmbGVBl. S. 38)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich südlich der Straße Kirchwerder Hausdeich, zwischen dem Ortskern Kirchwerder im Westen und dem Riepenburger Schöpfwerksgraben im Osten, im Stadtteil Kirchwerder (L11/10 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607), geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Gewerbliche Bauflächen am Kirchwerder Hausdeich in Kirchwerder)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertachtzehnten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3).

Das Planänderungsverfahren L11/10 wird durch die einhundertvierunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 7. September 2010 (Amtl. Anz. S. 1652) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich südlich des Kirchwerder Hausdeichs, zwischen dem Ortskern Kirchwerder im Westen und dem Riepenburger Schöpfwerksgraben – nahe der Straße Zweiter Fersenweg – im Osten, das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Als Milieübergreifende Funktionen sind „Schutz des Landschaftsbildes“, und „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt. Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich ist das Milieu „Dorf“ mit „Grüne Wegeverbindung“ im Straßenraum des Kirchwerder Hausdeichs dargestellt. Der Änderungsbereich liegt in der „Landschaftsachse Östliche Elbtal-Achse“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz ist der zu ändernde Bereich als Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ und „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertvierunddreißigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Anlass ist die Anpassung an die in Ziffer 3 aufgeführte geänderte Flächennutzungsplandarstellung.

Der Stammsitz des Baustoff-Betriebes am Kirchwerder Hausdeich wurde unter Optimierung der bestehenden Betriebsflächen um eine Schüttgutlagerfläche erweitert. Unter Beachtung einer landschaftsschonenden Einbettung in die Umgebung soll dies planrechtlich gesichert werden. Der Betrieb musste seine bestehende Schüttgutlagerfläche am Zollenspieker Hafen für die städtebauliche und landschaftsplanerische Aufwertung am Zollenspieker aufgeben. Andere geeignete Ersatzflächen für das

Schüttgutlager stehen im näheren Einzugsbereich des Stammsitzes der Firma nicht zur Verfügung (vgl. Ziffer 5.5).

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm in dem zu ändernden Bereich entsprechend das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Gewerbe/

Industrie und Hafen“ geändert. Die Milieübergreifende Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ ändert sich nicht. Die Schutzgebietsdarstellung „Landschaftsschutzgebiet“ wird um den Änderungsbereich reduziert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz ändert entsprechend in diesem Bereich die Darstellung des Biotopentwicklungsraums 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ in 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ und nimmt entsprechend der Abgrenzung der Baufläche die Darstellung „Landschaftsschutzgebiet“ zurück.

Die Änderungsfläche ist insgesamt ca. 2,4 ha groß.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Die bisherigen Entwicklungsziele beinhalten eine landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss an das nördlich gelegene Dorfband. Bestimmend für die überwiegend ländlich strukturierten Marschen der „Östlichen Elbtal-Achse“ ist die weite, von Gräben durchzogene Kulturlandschaft und die historisch entlang der mäandrierenden Dove- und Gose-Elbe entstandene Deichrandbebauung. Ziel ist es, diesen Landschaftsraum mit seiner natur- und kulturräumlichen Identität zu erhalten und das Landschaftsbild zu schützen. Die großflächige Unterschutzstellung der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft als Landschaftsschutzgebiet ist geplant.

Durch die Darstellung „Grüne Wegeverbindung“ auf den alten Marschenbahndämmen und entlang der Deiche werden die Erholungsschwerpunkte des Gebietes mit den Siedlungsbereichen verknüpft. Der gesamte Raum der Vier- und Marschlande ist bedeutend für die städtische Naherholung.

Die Darstellung als Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ in der Karte Arten- und Biotopschutz beinhaltet als wesentliche Zielsetzung eine umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung, um die Ausbreitung von Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und wild wachsender Pflanzenarten zu ermöglichen.

5.2 Darstellung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Im Änderungsbereich hat sich bereits seit Jahrzehnten der im angrenzenden Dorfbereich ansässige und sukzessive gewachsene Baustoffbetrieb ausgedehnt und die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung verdrängt. Die gewerbliche Nutzung hatte bereits eine erhebliche Überprägung der Kulturböden und den Verlust der Biotope der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft zur Folge. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich negativ bestimmt durch die Betriebsfläche, die sich hinter der Bebauung am Kirchwerder Hausdeich in die Tiefe der Landschaft erstreckt. Eine Grünabschirmung der Betriebsfläche zur umgebenden landwirtschaftlichen Kulturlandschaft existiert nicht. Einzelne temporär genutzte Betriebsflächen sind bereits zurückgebaut worden.

Südlich der Fläche verläuft der für die Naherholung wichtige und attraktive Marschenbahndamm. Durch seine erhöhte Lage gibt er tiefe Einblicke in die Marschenländereien und den Siedlungsraum der Dörfer, somit auch auf die

milieufremde gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich, frei.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Bei Durchführung der Planänderung zugunsten einer gewerblichen Nutzung werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die durch die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung der bisherigen Plandarstellung vorhanden sind, dauerhaft gefestigt.

Der Naturhaushalt ist durch die Nutzung negativ verändert. Die gewerbliche Bebauung hat bereits zu einer erheblichen Bodenversiegelung und dem weitgehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen geführt. Auf Grund des ansässigen Betriebes liegen kleinräumige Bodenkontaminationen vor. Lokal und temporär begrenzt sind zusätzliche Luftbelastungen durch Staubbildung im Umgang mit den Schüttgütern und durch den zusätzlichen Verkehr möglich. Durch Schaffung von Grünstrukturen im Randbereich der gewerblichen Bebauung können das Kleinklima und die dortige Bodenentwicklung verbessert werden. Die randlichen Gräben können erhalten werden. Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Für den Arten- und Biotopschutz sind durch die Nutzung Strukturen der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft bereits verloren gegangen, die als Lebensräume für wild lebende Tier- und wild wachsende Pflanzenarten als Biotopverbund von Bedeutung wären. Durch die Schaffung von Grünstrukturen im Randbereich können negative Auswirkungen auf die Lebensräume der Umgebung gemindert werden.

Das Landschaftsbild als Faktor für die Erholung des Menschen ist ebenfalls bereits negativ durch die gewerbliche Nutzung eines Baustoffbetriebes verändert; dieses wird durch den Betrieb des Schüttgutlagers verstärkt. Die weiten Blickbezüge, insbesondere vom Marschenbahndamm und vom Zweiten Fersenweg, in die überwiegend landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Marsch, werden durch den Gewerbebetrieb gestört; eine Einbindung in die Landschaft durch randliche Abpflanzungen ist erforderlich.

Das Freiraumverbundsystem beinhaltet nördlich der Fläche den Kirchwerder Hausdeich als „Grüne Wegeverbindung“ und im Süden den für die Naherholung in den Vier- und Marschlanden überaus bedeutenden Marschenbahndamm. Eine Abpflanzung der Gewerbefläche zur Abschirmung und Einbindung in die Landschaft ist erforderlich, um die Qualität der Landschaft für die Naherholung zu erhalten. Durch das Betreiben des Baustoffhandels entsteht Verkehrs- und Betriebslärm im dörflichen Milieu und der Kulturlandschaft, der die Anwohner und die Naherholungsnutzung stören kann, jedoch die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung des Landschaftsprogramms

Bei Nichtdurchführung der Planänderung würde sich die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft durch die gewerbliche Nutzung nur geringfügig verringern, da die Betriebserweiterung in Form einer Schüttgutlagerfläche bereits baurechtlich genehmigt und eingerichtet wurde.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Alternative Bauflächen als Entwicklungsperspektive für den bestehenden, am Ort gewachsenen Baustoffbetrieb sowie die Ansiedlung einer Schüttgutlagerfläche stehen im näheren Umfeld nicht zur Verfügung.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind folgende Punkte zu beachten:

Um die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung und den Naturhaushalt einzugrenzen und zu mindern, ist die zukünftige Nutzung der „Gewerblichen Baufläche“ mit einer effektiven, ausreichend breiten Anpflanzung einzugrünen. Verschiedene Nutzungsgebiete sind untereinander durch Anpflanzgebot abzuschirmen. Die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit landschaftsgerechter Begrünung schirmt die Betriebsfläche zusätzlich gegen Einblicke von Süden ab. Eine spätere Erweiterung der Fläche ist auszuschließen.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm),

Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die Änderung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Gewerbe/

Industrie und Hafen“ wird die vorhandene gewerbliche Nutzung der Fläche planrechtlich gesichert und damit dauerhaft festgelegt. Alternative Standorte für den Betrieb stehen im Umfeld nicht zur Verfügung. Durch Umstrukturierung der gewerblichen Nutzung ist eine bauliche Verdichtung und gleichzeitig eine Umstrukturierung zugunsten der Freihaltung von Randbereichen möglich. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist die Eingrünung der Betriebsfläche erforderlich, um die negativen Auswirkungen der milieufremden, sich weit in die Landschaft erstreckenden Gewerbefläche auf die Schutzgüter zu mindern. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.